Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1919 Nr. 18.

Inhalt: Gesetz über die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder der verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung, S. 55. — Berichtigung, S. 56.

(Nr. 11751.) Gesetz über die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder der verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung. Vom 21. März 1919.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die Mitglieder der Landesversammlung erhalten:

1. für die Dauer der Versammlung sowie acht Tage nach deren Schlusse freie Fahrt auf den preußisch-hessischen Staatseisenbahnen und den in Preußen belegenen Strecken der Privateisenbahnen sowie
2. vom 1. März 1919 ab eine Aufwandsentschädigung von monatlich eintausend Mark, die an jedem Monatsersten im voraus zu zahlen ist.

§ 2.

Wenn die Landesversammlung länger als eine Woche zu einer Vollsitzung nicht zusammentritt, während einer ihrer Ausschüsse tagt, erhalten dessen Mitglieder außer der Aufwandsentschädigung ein Tagegeld von zwanzig Mark für jeden Tag ihrer durch das Sitzungsprotokoll des Ausschusses nachgewiesenen Anwesenheit.

§ 3.

(1) Für jeden Tag, an dem ein Mitglied der Landesversammlung der Vollsitzung ferngeblieben ist, wird von der Entschädigung ein Betrag von dreißig Mark abgezogen. Dieser Abzug findet nicht statt, wenn der Abgeordnete am gleichen Tage einer Ausschußsitzung als Mitglied angewohnt hat oder wenn das Fernbleiben durch Krankheit oder durch Geschäfte im Interesse der Landesversammlung veranlaßt ist.

(2) Die Entscheidung darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, steht dem Präsidenten der Landesversammlung zu.

§ 4.

Tritt ein Mitglied der Landesversammlung nachträglich ein oder scheidet es vorzeitig aus, so ist die Entschädigung nach der Dauer seiner Zugehörigkeit zur Landesversammlung zu bemessen.

Ausgegeben zu Berlin den 26. März 1919.

§ 5.

Die Bestimmungen über den Nachweis der Anwesenheit sowie über die Festsetzung und Anweisung der Entschädigung trifft der Präsident der Landesversammlung.

§ 6.

Ein Mitglied der Landesversammlung, welches gleichzeitig Mitglied der Deutschen Nationalversammlung ist, bezieht eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieses Gesetzes anteilweise (§ 4) nur für die Zeit nach dem Schlusse der Nationalversammlung.

Bis zum Schlusse der Nationalversammlung erhält jedes dieser Mitglieder gemäß § 6 des Reichsgesetzes vom 22. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 242) für jeden Tag seiner nachgewiesenen Anwesenheit (§§ 2 und 5) ein Tagegeld von dreißig Mark.

§ 7.

Ein Mitglied der Landesversammlung darf, abgesehen von dem Falle des § 6, in seiner Eigenschaft als Beamter oder als Mitglied einer anderen politischen Körperschaft nur für diejenigen Tage Tagegeld beziehen, für welche ihm auf Grund dieses Gesetzes ein Abzug gemacht ist. Auch darf es während der Dauer der freien Fahrt auf der Eisenbahn keine Eisenbahnfuhrkosten annehmen.

§ 8.

Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung ist unzulässig. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist nicht übertragbar.

§ 9.

Ist im Falle des Todes eines Mitglieds der Landesversammlung ein Ehegatte hinterblieben, so kann die Zahlung an diesen erfolgen, ohne daß dessen Erbrecht nachgewiesen zu werden braucht.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. März 1919.

Der Präsident der verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung.
Leinert.

Berichtigung.

In der Verordnung, betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 33) ist zu setzen:

im § 3 Abs. 1 Zeile 1: „einstweilen" statt „einstweilig",
im § 10 Zeile 5: „95" statt „91",
im § 15 Abs 2 Zeile 2: „Juli" statt „Juni",
im § 16 Abs. 2 Zeile 1: „einstweilen" statt „einstweilig".

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.